

Wann eine Enterbung nicht möglich ist

Fachanwälte haben beim Leserforum Auskunft zum Thema Erben gegeben. Fragen drehen sich immer wieder um den Pflichtteil und den Umgang mit unehelichen Kindern. Testamente aus DDR-Zeiten sind nach wie vor gültig, sollten aber überprüft werden.

Das Erbrecht ist vielschichtig. Unklarheiten gibt es immer wieder etwa beim Thema Testament oder Pflichtteil. Die Fachanwälte für Erbrecht Arnd Merschky aus Halle, Olivia Goldschmidt aus Magdeburg und Dr. Siegmар Grollmütz aus Aschersleben haben beim Leserforum zu diesen und weiteren Themen Auskunft gegeben.

Ich habe mit meinem Ehemann in der DDR ein notarielles Testament errichtet. Zu diesem Zeitpunkt lebte unser gemeinsames Kind noch nicht. Mein Mann hat zwei Kinder aus einer früheren Verbindung. Gilt das noch, oder besteht ein Regelungsbedarf?
Laut Einigungsvertrag gilt ein in der DDR errichtetes Testament nach wie vor. Allerdings hat das Pflichtteilsrecht mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in den neuen Bundesländern eine völlig andere Gewichtung erhalten. Deshalb muss darüber nachgedacht werden, ob Ihr Testament wegen der neuen Lebenssituation, nämlich der Geburt Ihres gemeinsamen Kindes und der neuen gesetzlichen Regelung zum Pflichtteil, angepasst werden muss. Ein Testament sollte in gewissen Abständen überprüft werden, ob es noch der aktuellen Lebenssituation der Erblasser entspricht.

Meine Frau ist gestorben. Ich bin testamentarischer Alleinerbe. Meine Ehefrau hatte drei Lebensversicherungen. In zwei dieser Versicherungen ist unsere Tochter als Begünstigte benannt, in der dritten ist keine Regelung dazu getroffen. Wem stehen die Guthaben aus den Versicherungen zu?
Sofern im Lebensversicherungsvertrag eine begünstigte Person benannt wird, hat diese aus dem Versicherungsvertrag einen Auszahlungsanspruch. Das Guthaben geht dann außerhalb des Nachlasses auf den Begünstigten über. Sofern keine begünstigte Person im Vertrag benannt ist, ist diese Summe Bestandteil des Nachlasses, sodass der Erbe oder die Erben anspruchsberechtigt sind.

Ich möchte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge mein schuldenfreies Grundstück an meine Tochter veräußern. Wir leben im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Ist die Zustimmung meines Ehemannes erforderlich?
Das muss im Einzelfall geprüft werden. Sofern Sie bei der Veräußerung des Grundstücks über Ihr wesentliches Vermögen verfügen, ist die Zustimmung des Gatten erforderlich. Sollte das Grundstück im Rahmen des Gesamtvermögens nur einen untergeordneten Wert haben, ist diese Zustimmung entbehrlich.

Welche Anforderungen werden an die wirksame Errichtung eines privatschriftlichen Testamentes gestellt?
Der gesamte Text des Testamentes muss selbst mit Hand geschrieben

Wer soll was bekommen? Mit einem Testament lässt sich zu Lebzeiten der Nachlass regeln.

und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Ort und Datum sollten ebenfalls handschriftlich angegeben sein. Es sollte eine eindeutige und inhaltlich klare Verfügung enthalten.

Ich habe mit meinem Ehemann ein handschriftliches Testament errichtet. Bin ich verpflichtet, es beim Nachlassgericht zu hinterlegen und ist die Hinterlegung kostenpflichtig?
Es besteht keine Hinterlegungspflicht. Sie können das Testament daher auch zu Hause aufbewahren. Eine Hinterlegung beim Nachlassgericht ist allerdings sinnvoll, da es dort sicher aufbewahrt wird. Die Hinterlegung ist in überschaubarem Maße gebührenpflichtig.

Ich bin alleinstehend, habe einen Sohn und eine Tochter. Mein Sohn hat aus einer nicht ehelichen Beziehung ein Kind, zu dem er keinen Kontakt hat und das ich nicht kenne. Ist dieses Kind für den Fall meines Todes erbberechtigt?
Das Erbrecht ist nach Erbordnungen geregelt. Kinder gehören zur ersten Erbordnung. Sofern sie beim Erbfall leben, schließen sie Enkel als Erben aus. Sie gehören zur zweiten Erbordnung. Es ist zu entscheiden, ob für den Fall, dass Ihr Sohn vor Ihnen stirbt, nicht eine testamentarische Regelung getroffen wird, die das dann gegebene Erbrecht des nicht bekannten Enkelkindes ausschließt. Dieses wäre dann allerdings pflichtteilsberechtigt.

Meine Frau ist gestorben. Wir haben drei gemeinsame Kinder. Meine Frau und ich hatten ein gemeinsames Haus. Wie sind heute die Eigentumsverhältnisse an diesem Haus und kann ich das Haus verkaufen?
Ihre Ehefrau und Sie waren vor dem Tode der Ehefrau hälftige Mit Eigentümer Ihres Wohnhauses. Der Tod ihrer Frau hat an Ihrem Eigentumsrecht nichts geändert. Die Hälfte Ihrer Ehefrau gehört nun allerdings der Erbengemeinschaft, bestehend aus Ihnen und den drei Kinder. Ihnen gehört davon die Hälfte, den Kinder jeweils ein Sechstel.

Ich habe im Jahr 2016 mit einem Schenkungsvertrag ein Grundstück von meinem Vater über-

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer geben Auskunft. Die interessantesten Fragen und Antworten werden freitags an dieser Stelle veröffentlicht.

FOTOS: NOACK (2), WÜRBACH

Das Thema der nächsten Woche: Energetische Sanierung



Arnd Merschky
Rechtsanwalt
Halle



Olivia Goldschmidt
Rechtsanwältin
Magdeburg



Siegmар Grollmütz
Rechtsanwalt
Aschersleben

tragen bekommen. Dieser ist vor sechs Monaten verstorben. Der Nachlass ist dürrtig. Mein Bruder macht mir gegenüber wegen dieser Übertragung Pflichtteil-Ergänzungsansprüche geltend. Ist bei der Berechnung des zugrundeliegenden Grundstückswertes vom Schenkungszeitpunkt oder vom Todes tag auszugehen?
Sie können sich auf das im Erbrecht geltende Niederstwertprinzip berufen. Für die darauf basierende Wertermittlung ist zunächst der Wert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Todes und der Schenkung festzustellen. Der niedrigere von beiden Werten bildet dann die Grundlage für die Berechnung des Pflichtteil-Ergänzungsanspruchs.

Meine betagte Mutter hat ein Testament errichtet und mich zum alleinigen Erben eingesetzt. Meine beiden Geschwister sind gestorben. Sie haben allerdings jeweils ein Kind. Sind diese Kinder pflichtteilsberechtigt?
Mit dem Tod Ihrer Geschwister treten deren Kinder an deren Stelle und können somit als Abkömmlinge den Pflichtteil fordern. Bei drei Erbstämmen hätten die Kinder Ihrer verstorbenen Geschwister somit an deren Stelle eine Pflichtteilsquote von einem Sechstel am bereinigten Nachlass.

Ich bin verheiratet und habe mit meiner Ehefrau eine Tochter. Aus einer früheren Verbindung habe ich ein uneheliches Kind, das ich nie kennengelernt habe. Ist dieses Kind erbberechtigt und wenn ja, ist dann ein Testament sinnvoll?
Das nichteheliche Kind ist erb-

ziehungsweise pflichtteilsberechtig. Sofern Sie vermeiden wollen, dass es Erbe beziehungsweise Miterbe nach Ihnen wird, ist es erforderlich, ein Testament zu errichten und die gesetzliche Erbfolge insoweit abzuändern. Dem nichtehelichen Kind steht jedoch der Pflichtteilsanspruch zu. Der fehlende Kontakt zu Ihrem Kind ändert hieran nichts.

Meine Tante (Schwester meines Vaters) hat per Testament ihren Lebenspartner zu ihrem alleinigen Erben eingesetzt. Stehen mir als Nichte Pflichtteilsansprüche zu?
Nein, Nichten oder Neffen gehören nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen. Sofern das Testament Ihrer Tante formell und inhaltlich wirksam ist, stehen Ihnen daher keine Ansprüche zu.

Mein Lebensgefährte ist gestorben. Er hat immer wieder, auch vor Zeugen, geäußert, dass ich alles bekommen solle, wenn er einmal stirbt. Er wollte auch ein schriftliches Testament errichten. Dieses habe ich jedoch nicht gefunden. Gelten die mündlichen Äußerungen meines Lebensgefährten? Ich habe die Beerdigungskosten bezahlt. Kann ich diese, falls ich nicht Erbe sein sollte, zurückverlangen?
Testamente sind nur gültig, wenn sie entweder notariell beurkundet oder handschriftlich geschrieben wurden. Mündliche Äußerungen reichen grundsätzlich nicht. Wenn Ihr Lebensgefährte kein wirksames Testament errichtet hat, gilt die gesetzliche Erbfolge. Als Lebensgefährtin werden Sie hierbei nichts erben. Die Beerdigungskosten, die Sie verauslagt haben, müs-

sen Ihnen von dem beziehungsweise den gesetzlichen Erben erstattet werden.

Mein Vater ist im Mai gestorben. Ich hatte zu meinen Eltern kein gutes Verhältnis. Obwohl ich ihr einziges Kind bin, haben sie ein Testament verfasst, in dem sie sich zunächst wechselseitig als Alleinerben und dann meine Cousins als Schlusserben eingesetzt haben. Zum Nachlass gehört insbesondere Grundbesitz. Welche Ansprüche habe ich, wie kann ich sie durchsetzen?
Dadurch, dass sie im Testament Ihrer Eltern nicht als Erbe bedacht sind, haben sie sowohl nach Ihrem jetzt verstorbenen Vater, als auch nach Ihrer Mutter, wenn diese gestorben ist, Pflichtteilsansprüche. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbes. Gesetzliche Erben nach Ihrem Vater wären Ihre Mutter und Sie je zur Hälfte geworden. Ihr Pflichtteil beträgt somit ein Viertel. Er bezieht sich auf das Vermögen Ihres Vaters am Todestag. Das Vermögen der Mutter ist nicht zu berücksichtigen. Gehört zum Nachlass Grundbesitz, haben Sie einen Anspruch darauf, dass ein Verkehrswertgutachten zum Stichtag des Todes Ihres Vaters erstellt wird. Mit dem ermittelten Verkehrswert können Sie dann den Pflichtteil beziffern.

Mein Mann und ich sind seit vielen Jahren verheiratet, wir haben einen Sohn und zwei Enkelkinder. Haben die Geschwister meines Mannes Erbansprüche?
Wenn Sie kein Testament errichtet haben, gilt die gesetzliche Erbfolge. In Ihrer Konstellation sind Ihr Sohn und Ihre Enkelkinder gesetz-

liche Erben der ersten Ordnung. Die Geschwister sind lediglich Erben der zweiten Ordnung und erben folglich nicht, jedenfalls so lange Ihr Kind beziehungsweise Ihre Enkel leben.

Ich habe zwei Kinder aus erster Ehe, zu denen seit Jahren kein Kontakt mehr besteht. Kann ich diese komplett enterben?
Sie können ein Testament errichten und hierin etwa Ihre zweite Ehefrau als Alleinerbin einsetzen. Ihre Kinder hätten dann jedoch Pflichtteilsansprüche. Alleine die Tatsache, dass sie seit vielen Jahren keinen Kontakt zu Ihren Kindern haben, rechtfertigt eine Pflichtteilsentziehung nicht. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber deutlich schwerwiegendere Gründe vorgesehen, zum Beispiel einen Tötungsversuch an Ihnen oder Ihrer Ehefrau.

Meine Schwester und ich sind kinderlos. Wir leben seit Jahren gemeinsam in einem Haushalt. Ich habe ein Testament errichtet, in dem ich meine Schwester zur Erbin eingesetzt habe. Welche Erbschaftssteuer muss sie eventuell zahlen?
Geschwister gehören in die Erbschaftsteuerklasse zwei. Sie haben einen Freibetrag von 20.000 Euro. Darüberhinausgehendes Vermögen muss bis 300.000 Euro mit 20 Prozent versteuert werden.

Ich habe ein Haus, lebe jedoch inzwischen im Altenheim. Mein Sohn kümmert sich ums Haus. Er hat eine neue Partnerin, die ihrerseits Kinder hat. Ich möchte sicherstellen, dass zunächst mein Sohn und nach seinem Tod mein Enkelsohn das Haus bekommt. Wie regle ich das?
Sie können ein Testament errichten und darin Ihren Sohn als Vorerben und Ihren Enkelsohn als Nacherben einsetzen. Dann würde Ihr Sohn bis zu seinem Tod Ihr Erbe sein, hiernach würde das Erbe dann Ihrem Enkelsohn zufallen. So wird sichergestellt, dass die Kinder der Partnerin von Ihrem Nachlass nichts bekommen.

Mein Mann ist im vorigen Jahr verstorben. Wir waren gemeinsam Eigentümer eines Hauses. Wir haben ein handschriftliches Testament errichtet, welches vom zuständigen Nachlassgericht eröffnet wurde. Was muss ich nun tun, um Alleineigentümerin des Hauses zu werden? Ab welchem Betrag muss ich Erbschaftssteuer zahlen?
Sie müssen beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein beantragen, der Sie als Alleinerbin ausweist. Wenn Sie diesen erhalten haben, können Sie damit beim zuständigen Grundbuchamt die Grundbuchberichtigung beantragen. Diese ist in den ersten zwei Jahren nach dem Tod Ihres Mannes kostenfrei. Als Ehefrau haben Sie einen Freibetrag von 500.000 Euro. Zusätzlich könnten Sie die Haushälfte Ihres Mannes steuerfrei erben, wenn Sie in diesem Objekt bis zum Tod des Mannes gelebt haben und noch weitere zehn Jahre hierin wohnen werden.

Ich bin mit einer Vorsorgevollmacht Betreuerin einer Freundin. Wir sind beide betagt. Meine Freundin hat weder Kinder noch Enkel, deshalb hat sie mich als Alleinerbin eingesetzt. Was passiert mit der Betreuung und der Erbschaft, wenn ich zuerst sterbe?
Wenn in der Vorsorgevollmacht keine Ersatzbetreuerin benannt ist, bestellt das Gericht einen gesetzlichen Betreuer. Ist im Testament kein Ersatzerbe benannt, greift die gesetzliche Erbfolge. Dann würden die nächsten Verwandten erben. Wenn Ihre Freundin das verhindern will, muss sie das Testament um einen Ersatzerben erweitern.

FOTO: DPA